

Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse) 21 - Mehrheit von Schuldnern, Schuldnerwechsel, gestörte Gesamtschuld

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew. Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago), Attorney at Law (New York)



Was behandeln wir heute?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

1 Wer ist Schuldner?

2 Kann man den Schuldner auch austauschen?

3 Kann es auch mehrere Schuldner geben?

Was ist eine "gestörte Gesamtschuld"?



Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

1

Wer ist Schuldner?



Wer ist Schuldner?

Wer sind die Parteien eines Schuldverhältnisses?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld



Wichtig: Bei gegenseitigen Verträgen ist jede Partei Schuldner (einer Gegenleistung) <u>und</u> Gläubiger einer Leistung!



Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

2

Kann man den Schuldner auch austauschen?



In welchen Fällen gehen Pflichten automatisch über?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Erbfall (§ 1922 BGB)

Anwachsung (§ 738 BGB)

Betriebsübergang (§ 613a BGB)

(Umwandlungsrecht)

(Gütergemeinschaft)



Wie kann man den Schuldner durch Vereinbarung austauschen?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Privative (befreiende) Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB)

Schuldbeitritt

Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB)

Pflicht des Dritten ggü. Schuldner ohne Recht des Gläubigers "Vertragsübernahme"



Wie funktioniert eine Schuldübernahme?

Schuldner

Vertrag Schuldner – Übernehmer – Gläubiger (dreiseitig)

Wechsel

Vertrag Schuldner – Übernehmer

Mehrere

 Genehmigung des Gläubigers erforderlich (§ 415 Abs. 1 S. 1 BGB)

Gestörte Gesamtschuld

Vertrag Gläubiger – Übernehmer

- M₁ (arg. ex § 397 BGB): Zurückweisungsrecht des Schuldners analog § 333 BGB
- M₂ (arg. ex § 267 Abs. 1 S. 2 BGB): Weder Zurückweisung noch Zustimmung erforderlich

Verfügung (abstrakt, § 417 Abs. 2 BGB

Form wie übernommene Verpflichtung



Welche Folgen hat die Schuldübernahme?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

§ 417 Abs. 1 S. 1 BGB Einwendungen des bisherigem Schuldners bleiben

§ 417 Abs. 1 S. 2 BGB

Keine Befugnis Gestaltungsrechte wahrzunehmen

§ 417 Abs. 2 BGB Einwendungen aus der Schuldübernahme, nicht aber aus Grundgeschäft

§ 418 BGB

BGB Erlöschen von Sicherungsrechten



Was ist ein Schuldbeitritt?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Vertrag sui generis (§§ 241 Abs. 1, 311 Abs. 1 BGB) Formlos (Ausnahme: § 492 BGB – nicht: § 766 BGB analog)

→ Abgrenzung zur Bürgschaft (§§ 133, 157 BGB)



Keine ausdrückliche Regelung

BGB, § 613a BGB)

Was ist eine Vertragsübernahme?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Aber: Implizit vorausgesetzt (§ 566 I

Kombination von Abtretung (§§ 398 ff. BGB) und Schuldübernahme (§§ 415 ff. BGB)



Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

3

Kann es auch mehrere Schuldner geben?



Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Rechtlich und tatsächliche teilbare Leistung (§ 420 BGB)

→ jeder trägt seinen Teil

Gesamtschuld

Jeder haftet voll (Regelfall!)

Gemeinschaftliche Schuld (ungeregelt) Parallelfall zu § 432 BGB – Mitwirkung aller an einer Gesamtleistung (Orchester, Chor)



Was setzt eine Gesamtschuld voraus?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Ungeschrieben: Gleichstufigkeit

§ 421 BGB: Identisches Gläubigerinteresse

- Vertrag und Delikt
- Werkunternehmer (Nachbesserung) und Architekt (Schadensersatz) für Mangel der Bausache
- Nicht: Versicherung und Schädiger
- Nicht: Bürge und Hauptschuldner



Wodurch entsteht eine Gesamtschuld?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Delikt (§ 840 I BGB) Unteilbare Leistung (§ 431 BGB)

Miterben (§ 2058 BGB)

GbR/OHG-Gesellschafter untereinander (§ 128 HGB)

Vertrag: Vermutung (§ 427 BGB)



Welche Folgen hat die Gesamtschuld?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Unbeschränkte (!)
Haftung jedes
Schuldners nach außen
(§ 421 BGB)

Beschränkter Regress im Innenverhältnis (§ 426 BGB)



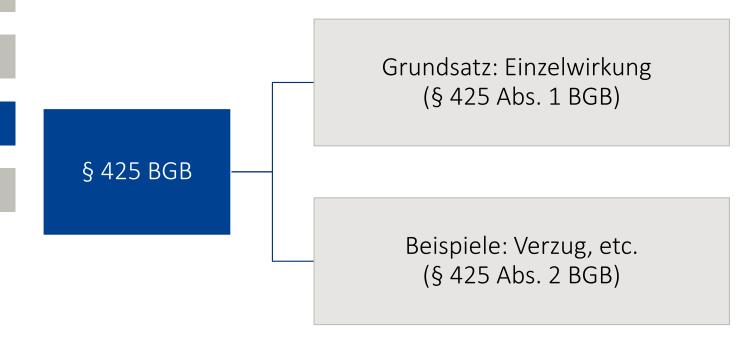
Was sind Einzel- und Gesamtwirkung?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld



Ausnahme: Gesamtwirkung (§§ 422-424 BGB)



Was ist eine "unechte Gesamtschuld"?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Zwei Personen haften auf gleiches Gläubigerinteresse

Aber: Nachrangigkeit eines Schuldners (keine "Tilgungsgemeinschaft")

Keine Gleichstufigkeit im Sinne der Definition

Insb. § 255 BGB: Anspruch auf Abtretung aller Ansprüche auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechts gegen Dritte statt § 426 Abs. 2 BGB



Welche beiden Anspruchsgrundlagen sind für den Innenregress zu unterscheiden?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

- § 426 Abs. 1 S. 1 BGB
- Eigener Anspruch
- Fällig sobald Gläubiger Leistung verlangen kann
- Vorher: Mitwirkungspflicht im Innenverhältnis

§ 426 Abs. 2 BGB

- Zahlung eines Gesamtschuldners führt nicht zu § 362 Abs. 1 BGB
- Anteiliger gesetzlicher Übergang (Folgen: §§ 412, 401 ff. BGB) – insb. Verjährung



Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

4

Was ist eine "gestörte Gesamtschuld"?



Warum ist die "gestörte Gesamtschuld" keine Gesamtschuld?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Schadensersatzanspruch (idR Delikt)

Gleichstufig (§ 840 BGB)

Aber: Ein Beteiligter privilegiert

Vertrag

Gesetz



In welchen Konstellationen taucht eine gestörte Gesamtschuld in der Klausur auf?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Vertragliche
Vereinbarung
(§ 276 Abs. 1 BGB a.E.)

Unentgeltliches Geschäft (§§ 521, 599, 690 BGB)

Eltern – Kinder (§ 1664 BGB) Eheleute (§ 1359 BGB)

Gesellschafter in GbR (§ 708 BGB)



Welche Lösungen werden vertreten?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

zu Lasten des nicht Privilegierten

Umfassende Wirkung der Privilegierung

zu Lasten des Privilegierten

Innenregress (§ 426 Abs. 1, Abs. 2 BGB analog) – aber keine Haftung gegenüber Geschädigtem

zu Lasten des Geschädigten

- Regresszirkel (§ 426 Abs. 1, Abs. 2 BGB analog) –
 Innenregress des nicht Privilegierten, Anspruch des Privilegierten gegen den Geschädigten
- Minderung (§ 254 Abs. 2 S. 2 iVm § 278 S. 1 BGB analog)



Wie sollte man das Problem diskutieren?

Schuldner

Wechsel

Mehrere

Gestörte Gesamtschuld

Mit Anspruch gegen Privilegierten beginnen

 Kommt es auf Privilegierung an (Straßenverkehr, grobe Fahrlässigkeit, Nichtigkeit der Vereinbarung, Fehlen der Vereinbarung)? Wenn ja: ablehnen

Anspruch gegen nicht Privilegierten prüfen

- "Minderung nach gest. Gesamtschuld" (Lösung zu Lasten des Geschädigten) → Wer soll durch die Vereinbarung geschützt werden?
- Vertrag: Privilegierter nur gegenüber Geschädigtem
- Gesetz: Je nach Norm insb. § 1664 BGB: Familienfrieden auch auf Kosten Dritter

Ggf. Innenregress analog § 426 Abs. 1 BGB